

Satzung des Vereins „Hoffnung auf Leben e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 31.03.2016 gegründete Verein führt den Namen „Hoffnung auf Leben - Hilfe für schwer kranke Kinder“.

Sein Sitz ist 10317 Berlin, Weitlingstr. 32. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Hoffnung auf Leben e.V.“
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte der Abgabenordnung (AO §§52, 53 und 55, § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsgesetz). Die entsprechend Satzung ausgewiesenen Zweckverwirklichungsmaßnahmen (nachgenannt) entsprechen im Weiteren den Anforderungen der §§ 56 und 57 der AO, welche ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.
- Der Verein fördert mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln (aus Beiträgen der Mitglieder und Spenden) sowie durch die von den Mitgliedern zu erbringenden freiwilligen und unentgeltlichen Hilfs- und Dienstleistungen/Sachspenden die nachfolgend genannten Ziele.
- Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung schwer erkrankter Kinder, Jugendlicher sowie junger Erwachsener und ihrer Angehörigen ausländischer und inländischer Herkunft.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Für die an Schwersterkrankungen leidenden Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll eine allgemeine Verbesserung der Lebensbedingungen (durch Behandlung, Pflege, Unterkunft, Betreuung, Beschulung in Deutschland **und Ausland** sowohl in materieller als auch in geistiger Hinsicht geschaffen werden. Entstehende Kosten der Behandlung bzw. Folgekosten, die nicht durch andere Träger wie Krankenkassen, Träger der Sozialhilfe, Leistungen nach dem KJHG, etc. abgedeckt werden, sollen im Rahmen der Möglichkeiten übernommen werden.
 - b) Beratung und Betreuung der Eltern, Geschwister, Betreuer und Organspender während und nach der Behandlung und im Falle besonderer Bedürftigkeit, die sich nach §53 der AO richtet, auch durch finanzielle Unterstützung.
 - c) Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen – durch eine steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
 - d) Im Falle besonderer sozialer Bedürftigkeit/wirtschaftlichen Notlagen sollen bedürftige Personen und Familien im Sinne des § 53 Punkte 1 und 2 AO, unterstützt werden.

- Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und nimmt jede Unterstützung von außerhalb dankbar entgegen.
- Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ist, dass diese selbst gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Grundlage §§ 52/53 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden, § 55 AO. Die Mittelverwendung erfolgt grundsätzlich satzungsgemäß und zeitnah.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhält kein Mitglied Anteile des Vereinsvermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Berlin, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Der Vorstand des Vereins vergibt die Mitgliedschaft mit Mehrheit der Stimmen nach Antragseingang. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden (Ordentliche Mitglieder).

Natürliche als auch juristische Personen, die die Ziele des Vereins durch regelmäßige Beiträge oder Spenden unterstützen, diese Vereinsmitglieder sind Fördermitglieder.

Fördermitglieder, die sich beim Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Vorstand zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4a Mitgliedsbeiträge:

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

Bei einer etwaigen Ablehnung braucht er Gründe nicht bekannt zu geben. Bei Erfordernis kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit Personen hinzuziehen.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen schriftlich spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Die Inanspruchnahme von Leistungen oder die aktive Mitarbeit begründen noch keine Mitgliedschaft im Verein. Der Vereinsbeitritt muss vielmehr ausdrücklich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt: Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
 - b) Tod.
 - c) Ausschluss: Dieser kann vom Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins werden,
- Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den Vorsitzenden schriftlich mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden zuzustellen. Die Berufung gegen den Ausschluss ist bei der Mitgliederversammlung möglich.
- Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzulegen. Der Ausschluss wird wirksam bei verstreichen lassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte und Vereinspflichten gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch den Verein; es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder gemachter Sachleistungen geltend machen.

§7 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind:

- freiwillige Geld- sowie Sachspenden der Vereinsmitglieder
- Privat- und Firmenspenden
- Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie andere Zuwendungen
- Einnahmen durch Spendenaktionen
- Erträge des Vereinsvermögens

§8 Ausgaben

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Hierzu gehören auch die Mittel für die laufende Betriebskosten des Vereins(u.a. Miete, Transport- sowie Telekommunikationskosten u.v.m.).

Kontinuierlich vertragliche Ausgaben sind vom Vorstand nur einmal zu beschließen.

§9 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§10 Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins werden durch Mitgliederversammlung bis auf Widerruf gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt jeweils einzeln. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Sitzung, in welcher die Wahl und Annahme der Wahl erfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der alte Vorstand im Amt. Rücktritte sind schriftlich beim Vorstand zu erklären. Sie werden erst wirksam mit dem Beginn der Amtszeit eines Nachfolgers oder wenn 8 Wochen nach dem Eingang der Erklärung verstrichen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
- der erste stellvertretende Vorsitzende,
- der zweite stellvertretende Vorsitzende,

Dem Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Insbesondere obliegt ihm die

- Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, soweit er nicht Personen, die nicht dem Vorstand angehören, für bestimmte Geschäfte Vollmacht erteilt.
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Vorlage des Jahresberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung
- Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes
- Der Vorstand ist verpflichtet, in alle Namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand und seine Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung mit Ausnahme von Auslagen und ggf. Ehrenamtspauschalen.

Ansonsten werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, also von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beschlossen.

§11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand - mindestens einmal jährlich - einberufen.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung auf Antrag von 40 % der Mitglieder einzuberufen.

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand bestimmt. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier

Wochen vor der Mitgliederversammlung durch einfachen Brief oder per email unter Übersendung der Tagesordnung.

Die Versammlung leitet der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/derer Verhinderung ein vom Vorstandsvorsitzenden benannter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die gefassten Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend, es sei denn, es ist in dieser Satzung Abweichendes geregelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet soweit hier nicht ausdrücklich anders geregelt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die betreffende Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass geheim abgestimmt wird. Vorstandswahlen erfolgen stets geheim. Steht nur ein Bewerber zur Auswahl, so kann dieser durch Handzeichen gewählt werden, doch ist auch hier auf Antrag geheim zu wählen.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Es wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu der Mitgliederversammlung besonders sachkundige Personen einladen. Sie haben lediglich beratende Stimme.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichts
- die Entgegennahme des Kassenberichts
- der Widerruf des Vorstandes die Neuwahl des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen)
- die Beschlussfassung über Berufungen bei Aufnahme- und Ausschlussangelegenheiten
- die Beschlussfassung über die eventuelle Auflösung des Vereins (nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen)